

Vienna Doctoral Academy – „Medieval Academy“
(Hg.)

Narrare –
producere –
ordinare

Neue Zugänge
zum Mittelalter

PRAESENS VERLAG

© 2021 der gedruckten Ausgabe:
Praesens Verlag | <http://www.praesens.at>

Verlag und Druck: Praesens VerlagsgesmbH. Printed in EU.

Open Access: DOI: 10.23783/9783706910637



© Coverbild: Siegel der Universität Wien

ISBN: 978-3-7069-1063-7

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und der Verfasser unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

INHALT

NARRARE – PRODUCERE – ORDINARE Matthias Meyer	9
NARRARE. Reflexionen über die Anwendung von Erzähl- theorie auf das Mittelalter Kristina Kogler, Alexander Marx, Gerd Mathias Micheluzzi	13
Krise und Gottesschau: Konstruktionen autobiografischen Erzählens bei Rupert von Deutz, Ricoldus de Monte Crucis und Francesco Petrarca Martin M. Bauer	29
Responsion zu „Krise und Gottesschau: Konstruktionen autobiographischen Erzählens in der lateinischen Literatur des Spät-mittelalters von Rupert von Deutz bis Francesco Petrarca“ Florian J. Feldhofer	45
Das reflektierte Selbst. Spiegel und Selbsterkenntnis in Jan van Eycks <i>Arnolfini Doppelbildnis</i> Klara Lindnerova	49
Responsion zu: „Das reflektierte Selbst. Spiegel und Selbst- erkenntnis in Jan van Eycks <i>Arnolfini Doppelbildnis</i> “ Reinhild Elisabeth Bues	57
Sum pictura. Sprechende Bilder und ihre Narrative im Trecento. Claudia Steinhardt-Hirsch	61
Formen der Vermittlung von Recht (<i>Narratio iuris</i>) Gernot Kocher	77
Responsion zu „Formen der Vermittlung von Recht (<i>Narratio iuris</i>)“ Matthias Meyer	85

PRODUCERE. Zu den Dimensionen des Herstellens Daniel Frey, Klaus Hofmann, Christina Weiler	89
Erzählen mit Strategie? Die Supplik als Quelle – am Beispiel von Bittschriften an Maximilian I. Nadja Krajčec	95
Responsion zu „Erzählen mit Strategie? Die Supplik als Quelle – am Beispiel von Bittschriften an Maximilian I.“ Edith Kapeller	115
Ketzer im Kontext – Sammelhandschriften als Rahmen für häresiologische Texte am Beispiel von Wien, ÖNB, Cod. 517 Christoph Burdich	119
Responsion zu „Ketzer im Kontext – Sammelhandschriften als Rahmen für häresiologische Texte am Beispiel von Wien, ÖNB, Cod. 517“ Herbert Krammer	139
Beyond the Plot. Der Vergleich mittelalterlicher Narrative im Semantic Web mit ONAMA Peter Hinkelmanns, Miriam Landkammer, Isabella Nicka, Manuel Schwembacher, Katharina Zeppezauer-Wachauer	145
Responsion zu „Beyond the Plot. Der Vergleich mittelalterlicher Narrative im Semantic Web mit ONAMA“ Klaus Hofmann	161
Beiträge zur Fragmentforschung. Zerstörungsfreie Digitalisierung verborgener Informationen im mittelalterlichen Codex Manfred Mayer	165
Responsion zu „Beiträge zur Fragmentforschung. Zerstörungsfreie Digitalisierung verborgener Informationen im mittelalterlichen Codex“ Christina Weiler	175

ORDINARE. Vom Ordnen – Eine Einleitung Korbinian Grünwald, Manuela Mayer	179
Visuelle Rechtsordnung und Herrschaftslegitimation im <i>Codex Albeldensis</i> (um 976) Susanne Wittekind	187
Responsion zu „Visuelle Rechtsordnung und Herrschaftslegitimation im <i>Codex Albeldensis</i> (um 976)“ Kristina Kogler	201
Effizienz aus Ordnung. Die Organisation der Rosenkranzbruderschaft als Grundlage für eine innovative Form der Jenseitsvorsorge um 1500 Christian Ranacher	205
Responsion zu „Effizienz aus Ordnung. Die Organisation der Rosenkranzbruderschaft als Grundlage für eine innovative Form der Jenseitsvorsorge um 1500“ Christina Weiler	217
Die Rede von den Quellen. Digitale, linguistische Annotation als Methode historischer Semantik (mit Fokus Neulatein)? Michael Fröstl	221
Responsion zu „Die Rede von den Quellen. Digitale, linguistische Annotation als Methode historischer Semantik (mit Fokus Neulatein)?“ Manuela Mayer	239
With or without Women: What Can <i>Willehalm</i> Tell Us about the <i>Cantar de Mio Cid</i> ? Marija Blašković	241
ABBILDUNGEN	265
Abbildungsnachweise	267

Visuelle Rechtsordnung und Herrschaftslegitimation im *Codex Albeldensis* (um 976)

Susanne Wittekind

Die Ordnung des Rechts

Im Gegensatz zur pragmatisch-funktionalen und gänzlich schmucklosen Textdichte moderner Rechtsbücher sind mittelalterliche Rechtshandschriften oftmals künstlerisch aufwendig gestaltet. Ein herausragendes frühes Beispiel ist der sogenannte *Codex Albeldensis* (Escorial, Ms. d-I-2)¹, der 974–976 im Kloster San Martín de Albelda (Rioja) geschrieben und reich illuminiert wurde.² Er umfasst einen sehr heterogenen Textbestand: Den Hauptteil nimmt die kirchenrechtliche Sammlung von Konzilkanones und päpstlichen Dekretalen ein, an die sich der westgotische *Liber iudicium* anschließt. Hinzu kommen verschiedene chronikalische Texte und Viten, Exzerpte aus Isidor von Sevillas *Enzyklopädie* und der *Benediktusregel*, Sermones, zahlreiche Gedichte und Figurengedichte sowie Miniaturen.

Im Anschluss an Christoph Meyer, der unter dem Begriff der Rechtsordnung nicht nur die institutionelle Ordnungsfunktion des Rechts, sondern auch die kognitive Ordnung im Recht erfasst und das Augenmerk auf die Form als Mittel zur Erkenntnis rechtlicher Ordnung lenkt, betrachte ich im Folgenden die visuelle Gestaltung des *Codex Albeldensis* als Medium der Darstellung rechtlicher Ordnung.³

¹ Vgl. San Lorenzo de El Escorial, Biblioteca del Real Monasterio de San Lorenzo de El Escorial (künftig Escorial), Ms. d-I-2.

² Vgl. Kristin Böse: Von den Rändern gedacht. Visuelle Rahmungsstrategien in Handschriften der Iberischen Halbinsel (Sensus – Studien zur mittelalterlichen Kunst, Bd. 8), Köln/Weimar/Wien 2019, zum Aufbau der Handschrift S. 221–224; Faksimilekommentar vgl. Francisco Javier García Turza (Hg.): *Códice albeldense, 976*. Original conservado en la Biblioteca del Real Monasterio de San Lorenzo de El Escorial (d.I.2), Madrid 2002.

³ Vgl. Christoph H. F. Meyer: Ordnung durch Ordnen, in: Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (Hg.): *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, Bd. 64), Ostfildern 2006, S. 303–412, hier 308 f.

Cicero bestimmt Ordnung (*Ordo*) als „die richtige Stellung der Dinge am passenden und geeigneten Ort.“⁴ Augustins Definition hebt – Friede und Eintracht der Menschen wie ihre Gefährdung vor Augen – auf die Differenz der Dinge und ihren durch Ordnung erzielten harmonischen Einklang ab: *Ordo* ist die „Zusammenstellung gleicher und ungleicher Dinge durch Zuweisung des einem jeden zukommenden Standortes.“⁵ Blickt man, ausgehend von diesen Ordnungsdefinitionen, auf den *Codex Albeldensis*, so wird deutlich, dass hier die verschiedenen Rechtskorpora demonstrativ durch jeweils spezifische (Bild-) Motive gegliedert und charakterisiert werden. So werden die besondere Würde, die unterschiedliche Herkunft und die verschiedenen Bereiche des verschriftlichten Rechts (*Lex scripta*) verdeutlicht. Doch zugleich werden diese Rechtskorpora durch hinzugefügte Texte und Miniaturen miteinander verknüpft und in einen kosmologisch-heilsgeschichtlichen Rahmen eingebettet, so dass sie trotz ihrer Heterogenität insgesamt eine neue harmonische Einheit bilden.⁶

⁴ Cicero: *De Officiis* – Vom pflichtgemäßen Handeln, hg. v. Rainer Nickel, Düsseldorf 2008, S. 116 f. (I.142): „compositionem rerum aptis et accommodatis locis“; vgl. Helmut Meinhardt und Wolfgang Hübner: *Art. Ordnung I. Antike, II. Mittelalter*, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 6, Basel/Stuttgart 1984, Sp. 1249–1279, hier 1252.

⁵ Augustinus, *De civitate Dei*, XIX.13: „Ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio“, hg. v. Bernhard Dombart und Alfons Kalb (*Corpus Christianorum series latina*, Bd. 48), Turnhout 1955, S. 679. <http://www.thelatinlibrary.com/augustine/civ19.shtml> (29.01.2021); vgl. Meyer, *Ordnung*, S. 317.

⁶ Vgl. Böse, *Rahmungsstrategien*, S. 157–161. Eine vergleichbare Strategie ist in den katalanischen *Usatges*-Handschriften des 14. Jahrhunderts zu beobachten. Sie enthalten eine chronologisch nach Herrschern gegliederte Sammlung von Landfriedens- und Hofratsbeschlüssen (*Trenga dei* und *cortes*), Privilegien und weiteren Rechtstexten, die auch den Kernbestand der Rechtsbücher der Bürgerschaft (*Universitas*) von Barcelona und von Mallorca bilden, für deren Rat jeweils reich illuminierte Handschriften angefertigt werden – 1334 der *Llibre verd I* (Barcelona, Arxiu Històric de la Ciutat de Barcelona, Cod. 1 G.L-10) und 1345/1346 der *Llibre de privilegis* (Palma, Arxiu del Regne de Mallorca, Cod. 1); Landfrieden, *Cortes*-Beschlüsse und Privilegien werden hier durch das Bild des jeweiligen Regenten eröffnet. Die Miniaturen der Handschrift stellen somit eine herrscherliche Amtsgenealogie vor Augen. Sie unterstreichen die Kontinuität der Rechtsverleihung und der Rechtssicherung durch den König. (Beiden Handschriften ist das Kölner Dissertationsprojekt von Clara Decelis Greve gewidmet.) Wie im *Codex Albeldensis* wird die historisch geordnete Rechtssammlung auch hier durch weitere Texte, d. h. durch Chroniken und Herrscherlisten, einen liturgischen Kalender, Evangelienauszüge und Eidformeln, in einem heilsgeschichtlichen Rahmen verortet und legitimiert, vgl. Susanne Wittekind: *Lex und iuramentum*. Gott als

In Bezug auf den Leitbegriff der VDA-Tagung, ORDINARE, wird somit nicht nur die ordnende Kraft der visuellen Buchgestaltung deutlich.⁷ Sondern auch die zweite, im Mittelalter vornehmliche Bedeutung des Begriffs ORDINARE als (*ins Amt einsetzen*) ist geeignet, um den legitimierenden und proklamatorischen Anspruch des *Codex Albeldensis* zu unterstreichen. Er präsentiert in geordneter Form die geltenden Rechtsgrundlagen, legitimiert und verortet sie durch ihre universal- und heilsgeschichtliche Einrahmung. So treten die Mönche von Albelda mit dem *Codex Albeldensis* selbstbewusst als Träger und Garanten der Rechtsordnung des jungen Königreichs Navarra hervor.

Der *Codex Albeldensis* und seine Rechtstexte

Das Kloster St. Martín de Albelda wurde 924 durch König Sancho Garcés I. von Navarra (905–925) gegründet und von ihm (wie seinen Nachfolgern) sehr reich mit Grundbesitz ausgestattet.⁸ Das Zentrum des Königreichs Navarra lag um Pamplona. Sancho Garcés I. dehnte es durch Eroberungen über das Ebrotal nach Süden aus und gründete in dieser Grenzregion mehrere Klöster; neben Albelda auch das am Santiago-Pilgerweg gelegene San Millán de la Cogolla, aus dem die Schwesterhandschrift des *Codex Albeldensis* stammt, der *Codex Aemilianensis* von 992 (Escorial, Ms. D-I-1).⁹ Während sonst in spanischen Klöstern eine westgotische Mischregel üblich war, unterstellte Sancho Garcés I. diese Klöster der Benediktregel. Nach 50 Jahren hatte Albelda bereits 200 Mönche, eine bedeutende Bibliothek und ein aktives Skriptorium – für sie spricht der *Codex Albeldensis* selbst. Er umfasst 433 Folios von 45,5 x 32,5 cm Größe – ein Format, ähnlich jenem

Wahrheitszeuge und Rechtsgarant in spanischen Gesetzescodices, in: Guy Guldentop und Andreas Speer (Hg.): Das Gesetz (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 38), Berlin 2014, S. 691–710.

⁷ Vgl. Jan Frederik Niermeyer und Co van de Kieft (Hg.): *Mediae latinitatis lexicon minus*, Bd. 2, Darmstadt 2002, Sp. 969 f.

⁸ Vgl. Charles Julian Bishko: *Salvus of Albelda and Frontier Monasticism in Tenth-Century Navarre*, in: *Speculum* Jg. 23 (1948), S. 559–590; Francisco Javier García Turza: *El monasterio de San Martín de Albelda. Introducción histórica*, in: ders. (Hg.): *Códice*, S. 9–27; Kristin Böse: *Der Codex Albeldense. Autorschaft, Aufgaben und Rezeption mittelalterlicher Buchausstattung*, in: Kristin Marek (Hg.): *Kanon Kunstgeschichte*, Bd. 1, Mittelalter, Paderborn 2015, S. 55–77, hier 71.

⁹ Zu dessen Aufbau vgl. Böse, *Rahmungsstrategien*, S. 224–227; zu beiden Handschriften vgl. Soledad de Silva y Verastegui: *L'illustration des manuscrits de la Collection Canonique Hispana*, in: *Cahiers de la civilisation médiévale* Jg. 32 (1989), S. 247–262.

Riesenbibeln.¹⁰ Zudem ist er mit 57 Miniaturen sehr reich geschmückt, mithin ein sehr repräsentativer Codex. Doch viele Seiten sind an der unteren Blattecke stark abgegriffen. Glossen, meist mit Angabe von Synonymen, belegen die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit den Rechtstexten der Handschrift.¹¹ Der Codex enthält viele unterschiedliche Texte, ist insofern ein Miszellancodex, doch ist seine Textsammlung gezielt in regelmäßigen Lagen angelegt und sorgfältig geordnet.

Den Hauptbestand bilden zwei Rechtssammlungen, eine kirchenrechtliche und eine volkrechtliche.¹² Die kirchenrechtlichen Texte nehmen mit 310 Folios den Großteil des Codex ein. Sie beginnen mit einer thematischen, in zehn Bücher gegliederten Übersicht über die Bestimmungen der kirchlichen Konzilien (*Excerpta canonum*, fol. 20r–56r). Diese werden jeweils durch Miniaturen zu den gedichteten Dialogen zwischen *Lector* und *Codex* eingeleitet.¹³ In diesen tritt der Codex als allumfassendes Buch Gottes auf und führt den Leser in die jeweilige Materie ein – im Bild ist dies veranschaulicht durch die aus dem Codex herausweisende Redehand (Gottes).¹⁴ Die konziliare Gesetzgebung wird somit göttlich

¹⁰ Vgl. Böse, Rahmungsstrategien, S. 146–148: 57 Lagen, zumeist Quaternionen, geschrieben in westgotischer Minuskel in zwei Kolonnen; vgl. die Bibel von León (San Isidoro Cod. 2) von 960 mit 48 x 31 cm, vgl. John Williams: Frühe spanische Buchmalerei, München 1977, S. 55–61.

¹¹ Vgl. Claudio García Turza: Las Glosas del Códice Albeldense (Escorial, Ms. D.I.2). Breve exposición de sus características generales y presentación de las de interés para el estudio del iberorromance primitivo, in: González Antonio Blanco, Rafael González Fernández, J. A. Molina Gómez u. a. (Hg.): Mozárabes. Identidad y continuidad de su historia, Murcia 2011, S. 135–160: 71 Glossen gelten den Konzilskanones, 22 dem Liber iudicum, sechs den Dekretalen.

¹² Dies ist nicht so singulär, wie im Faksimile-Kommentar behauptet; vgl. die Rechtshandschriften Paris, Bibliothèque nationale de France (künftig BNF), Ms. lat. 12021 (8./9. Jahrhundert). <http://www.leges.uni-koeln.de/en/mss/codices/paris-bn-lat-12021/> (29.01.2021) und Madrid, Biblioteca Nacional de España (künftig BNE), Vitr. 14.5 (dat. 1020). <http://www.leges.uni-koeln.de/en/mss/codices/madrid-bnv-14-5/> (29.01.2021).

¹³ Diese *Versificatio* und *Interrogatio* gehört nicht zum festen Textbestand der *Excerpta canonum*, findet sich jedoch auch in der *Collectio canonica Hispana*, BNE, Ms. 1872 (Toledo?) 10. Jahrhundert, vgl. <http://bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000015460&page=1> (29.01.2021).

¹⁴ Vgl. Kristin Böse: Recht sprechen. Diskurse von Autorschaft in den Illuminationen einer spanischen Rechtshandschrift des 10. Jahrhunderts, in: dies. und Susanne Wittekind (Hg.): Ausbildung des Rechts. Systematisierung und Vermittlung von Wissen in mittelalterlichen Rechtshandschriften, Frankfurt 2009, S. 108–137, hier 126–129; Böse, Codex, S. 66 f; dies., Rahmungsstrategien, S. 39–47, hier 44: Das Buch

legitimiert, ihr Studium zur geistlichen Aufgabe und zum Weg der Gotteserkenntnis.

Diese thematische Ordnung der Kanones wird ergänzt durch ihre Wiedergabe in der chronologischen Abfolge und im Kontext der jeweiligen Konzilien. Eingeleitet wird sie durch eine Übersicht der Konzilien und ihrer Kanonstitel (fol. 56r–69r). Diese Liste ist aufwendig geschmückt: Sie wird durch Doppelarkaden gerahmt und gegliedert, deren Gestaltung stark variiert und vegetabile wie zoomorphe Elemente einbindet. Diese Form über mehrere Doppelseiten hin fortlaufender Doppelarkaden gemahnt an Kanontafeln von Evangeliaren. Für Evangeliare wurde diese (evtl. schon auf Eusebius zurückgehende) Schmuck- und Gliederungsform dem Haupttext vorangehender tabellarischer Übersichtstabellen bereits in der Spätantike etabliert.¹⁵ Sie überhöht die synoptische Zusammenstellung inhaltlich ähnlicher Abschnitte der vier Evangelienberichte (durch Eusebius) zum Symbol der Einheit und Harmonie der Evangelien und des in ihnen verkörperten Logos, d. h. Christus. Hier wird das Konzept und seine Semantik in den Kontext des Kirchenrechts übertragen und zur Demonstration der Konzilsrechts als ein harmonisches Gesamtgefüge genutzt, in dem dessen göttliche Ordnung bzw. Ursprung aufscheint.¹⁶

Auf diese Übersicht folgt die Wiedergabe der Kanones der Generalkonzilien, d. h. der griechischen Konzilien, gefolgt von den afrikanischen Konzilsbeschlüssen der lateinischen Kirche, der galischen und dann der spanischen Konzilien bis zum 16. Konzil von Toledo 693 (fol. 70r–238r). Im *Codex Albeldensis* ist das erste Konzil von Toledo im Jahr 400 mit einer ganzen Miniaturseite (fol. 142r) besonders hervorgehoben. Toledo wird als befestigte Hauptstadt des westgotischen Reiches mit den Tagungsorten der Konzilien, den inschriftlich bezeichneten Kirchen *Ecclesia Mariae virginis* und *Basilica sancti Petri*, inszeniert.¹⁷ Gerade diese Seite ist unten rechts durch intensive Benutzung beschädigt. Die Erinnerung an Toledo als königliches und geistliches Zentrum der

liegt auf dem als *Analogium* bezeichneten Pult, das sonst zur Lesung aus dem Alten oder Neuen Testament benutzt wurde, wodurch das Studium des Codex hier der *Lectio divina* gleichgestellt wird.

¹⁵ Vgl. Carl Nordenfalk: Die spätantiken Kanontafeln. Kunstgeschichtliche Studien über die eusebianische Evangelien-Konkordanz in den vier ersten Jahrhunderten ihrer Geschichte, Bd. 1, Die Bücherornamentik der Spätantike, Göteborg 1938.

¹⁶ Susanne Wittekind: Shifting Frames. The Mutable Iconography of Canon Tables, in: Alessandro Bausi, Bruno Reudenbach und Hanna Wimmer (Hg.): *Canones. The Art of Harmony (Studies in Manuscript Cultures, Bd. 18)*, Berlin/Boston 2020, S. 2009–249.

¹⁷ Vgl. Böse, Rahmungsstrategien, S. 170f.

christlichen Hispania wird hier wachgehalten, trotzdem oder weil es bis zur Einnahme durch König Alfons VI. von León (r. 1065–1109) 1085 unter muslimischer Herrschaft stand. Viele Konzilien werden durch eine Miniatur eingeleitet, die die Versammlung und die auf Schriftstücke gestützte Disputation von Bischöfen und Geistlichen zeigt.¹⁸ Einzelne Protagonisten werden durch Namensbeischriften als historische Personen identifiziert, so der westgotische König Rekkared (r. 586–601), der das 3. Konzil von Toledo 587 einberief, das die Abkehr vom Arianismus beschloss. Ebenso Bischof Isidor von Sevilla (r. 600–636) als Vorsteher des 4. Konzils von Toledo 633, das eine einheitliche Liturgie im westgotischen Reich forderte. Die Miniaturen verorten somit die – hier von Gott inspiriert dargestellten – Kanones in der iberischen Geschichte. Die Wiedergabe der Zeugenlisten der Konzilsteilnehmer unterstreicht dies.

Den letzten Teil der kirchenrechtlichen Textsammlung bilden päpstliche Dekretalen (fol. 249r–341r), geordnet in chronologischer Folge.¹⁹ Eine bildliche Darstellung des Papstes als Aussteller leitet seine Dekretalen ein, zuweilen wird auch der Empfänger seines Schreibens dargestellt und mit Namensbeischrift benannt. Während die Kanones der Konzilien durch die *Verisificatio* und den Arkadenschmuck der *Excerpta canonum* sakral

¹⁸ Vgl. Soledad de Silva i Verástegui: Imágenes de los concilios africanos en los códices altomedievales hispánicos. Los concilios de Cartago y el concilio Milevitano, in: *Revue des Études Augustiniennes* Jg. 52 (1986), S. 108–123. Während Mosaiken (Mitte des 6. Jahrhunderts) in der Bethlehemmer Geburtskirche die Generalkonzilien jeweils durch eine mit dem Ortsnamen bezeichnete Kirchenarchitektur mit dem (Evangelien-) Buch als Repräsentant Christi auf dem Altar dargestellt werden, tritt auch im Bild des 2. Konzils von Konstantinopel in den Homilien Gregors von Nazianz (von 883, BNF, Ms. gr. 510, fol. 355r) die Versammlung der Geistlichkeit in den Vordergrund, hier jedoch unter Betonung von Kaiser und Patriarch.

¹⁹ Vgl. die Handschrift BNE, Ms. N/1872 (Toledo 10. Jahrhundert), die ebenfalls die *Excerptis canonum*, die griechischen, lateinisch-afrikanischen, gallischen und spanischen Konzilien, enthält sowie die Dekretalen, dazu lateinische und arabische Glossen und ein Buchstabenlabyrinth zu Beginn (fol. 1r), vgl. Miguel C. Vivancos: Glosas Latinas de dos manuscritos visigóticos conciliares Madrid, BN 1872 y 10041 (von 1034), in: *Archivum Latinitatis Medii Aevi - Bulletin du Cange* Jg. 68 (2010), S. 21–48, hier 21–42; Cyrille Aillet: *Recherches sur le christianisme arabisé (IXe–XIIe siècles)*. Les manuscrits hispaniques annotés en arabe, in: ders., Mayte Penelas und Philippe Rosse (Hg.): *Existe una identidad mozárabe? Historia, lengua y cultura de los cristianos de al-Andalus*, Madrid 2008, S. 91–134, hier 103, 107; <http://bdh-rd.bne.es/viewer.vm?id=0000015460&page=1> (29.01.2021).

überhöht werden, werden die päpstlichen Dekretalen allein als historisch verortetes Kirchenrecht präsentiert. Dabei wird die Zugehörigkeit der spanischen Kirche zur römischen durch die Präsenz des Papstes als kirchenrechtliche Autorität unterstrichen.

Dieser kirchenrechtlichen Textsammlung wird eine volkrechtliche (70 Folios) angefügt: das westgotische Rechtsbuch *Liber iudicum* (*Liber Iudiciorum/Leges visigothorum*) (f. 358v–427r).²⁰ Dieses auf älterer langobardisch-römischer Gesetzgebung aufbauende Gesetzeswerk wurde unter König Rekkesvint (r. 649/653–672) auf dem 8. Konzil von Toledo 653 verkündet, von ihm und seinen Nachfolgern bis Egica (r. 687–702) durch weitere Gesetze ergänzt. Eine graphisch, durch ein Medaillon für jedes Buch gegliederte Übersicht über die Tituli der zwölf Bücher geht hier, wie für Handschriften des *Liber iudicum* seit dem 8. Jahrhundert geläufig, dem Text voran.²¹ Das Medaillon wird als Marker des jeweiligen Buchbeginns im folgenden Text wieder aufgegriffen.

Die verschiedenen Rechtskorpora der Handschrift werden mit hin durch jeweils eigene, charakteristische Schmuckformen bzw. Bildmotive angezeigt und ausgezeichnet. Einerseits wird somit die Heterogenität dieses Codex herausgestellt. Doch andererseits werden die Rechtskorpora des *Codex Albeldensis* durch ergänzende Texte und rahmende Bilder vielfältig miteinander verwoben. Diese stellen, so die These, die Rechtssammlung in einen welt- und heilsgeschichtlichen Rahmen ein.

Die textliche und bildliche Einbettung des Rechts

Bereits in den ältesten Handschriften des *Liber iudicum* wird eine Liste der westgotischen Könige ergänzt, und so auch hier.²² Doch

²⁰ Vgl. Giulio Vismara: Art. *Leges Visigothorum*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, München/Zürich 1991, Sp. 1804 f; Karl Zeumer (Hg.): *Leges Visigothorum* (Monumenta Germaniae Historica, LL. nat. Germ., Bd. 1/1), Hannover/Leipzig 1902.

²¹ Die Bücher behandeln die Grundlagen des Rechts (Buch 1, 2), Ehe- und Erbrecht (Buch 3, 4, 10), Handelsrecht (Buch 5, 11), Strafrecht (Buch 6–8), Asylrecht (Buch 9) und Juden (Buch 12). Bereits die älteste erhaltene Handschrift der *Leges visigothorum* (Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana (künftig BAV), Reg. Lat. 1024 (Urgell 8. Jahrhundert) weist diese graphische Gliederungsform (fol. 1r–2r) auf; auf die *Lex visigothorum* (fol. 1r–138r) folgt fol. 138r ein Sermo Augustins, sodann fol. 138v die *Chronica regum Visigothorum*, vgl. https://digi.vatlib.it/view/MSS_Reg.lat.1024. (29.01.2021).

²² Vgl. die Herrscherlisten in Handschriften der *Leges visigothorum*. BAV, Reg. lat. 1024 (Urgell 8. Jahrhundert), BNF, Ms. lat. 4667, (Girona 827), BNF, Ms. lat. 4668 (9. Jahrhundert), BNF, Ms. lat. 4669 (10. Jahrhundert),

steht sie hier nicht wie sonst vor oder direkt nach dem *Liber iudicium*, sondern im Anschluss an die Konzilssammlung, die mit dem 16. Konzil von Toledo (fol. 240v) schließt, und vor den Dekretalen. Die Königsliste verortet damit die spanischen Konzilien in der Landesgeschichte. Dies geschieht auch dadurch, dass sie zu einer bis in die Gegenwart König Sancho Garcés II. (938–994) reichenden Chronik ausgeweitet wird, in der die Gründung des Klosters Albelda durch ein Kreuzzeichen eigens hervorgehoben wird. Die Chronik suggeriert somit – über das Ende der westgotischen Herrschaft 711 durch die Eroberung Spaniens durch islamische Truppen hinweg – eine Kontinuität der Königsherrschaft von den Westgoten bis zu den regierenden Königen von Navarra als deren Rechtsnachfolgern. Die rasterartig geordnete und gerahmte Miniatur am Schluss des Codex (fol. 428r) setzt diese enge Verbindung ins Bild: Sie zeigt oben die namentlich bezeichneten westgotischen Könige als Gesetzgeber (Cindasvint, Rekkesvint und Egica), darunter die zeitgenössischen Herrscher von Navarra (Sancho Garcés II., Urraca und deren Sohn Ramiro), unten die für die Herstellung des Codex verantwortlich zeichnenden Mönche von Albelda, *Vigila scriba*, *Sarracinus presbitero*, *Garcea discipulo*.²³ Die navarresischen Könige treten als Wiederhersteller der durch die westgotischen Herrscher gegebenen

BNE, Vitr. 14-5 (dat. 1020), vgl. Anm. 12. Die Verbindung von Volksrecht und Herrscherliste bzw. Chronik findet sich häufiger, so in Gotha, Forschungsbibliothek, Memb. I 84 mit *Ansegis-Kapitularen* und *Lex romana Visigothorum*, vgl. <http://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-dezember-2016/> (29.01.2021) sowie in BNE, Ms. 413 und Cava de' Tirreni, Biblioteca della Badia (künftig BdB) Cod. 4. <http://capitularia.uni-koeln.de/mss/cava-dei-tirreni-bdb-4/> (29.01.2021).

²³ Auch andere frühmittelalterliche Volksrechtsbücher zeigen die gesetzgebenden Herrscher auf Miniaturseiten, dort allerdings jeweils vor der nachstehenden Gesetzessammlung, vgl. Florentine Mütherich: Frühmittelalterliche Rechtshandschriften, in: Aachener Kunstblätter Jg. 60 (1994), S. 79–86; Böse, Recht, S. 123–125; Britta Mischke: Handschrift des Monats Dezember 2017: Modena, Biblioteca Capitolare, O. I. 2. <http://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-dezember-2017/> (29.01.2021); vgl. *Edictus Rothari* mit weiteren *Leges Langobardorum* (mit Herrscherbildern, langobardischer Herrscherliste, Chronik von Capua und Rechtsglossar) in der Handschrift BdB, Cod. 4. <http://capitularia.uni-koeln.de/blog/handschrift-des-monats-august-2016/> (29.01.2021); *Breviarium Alarici*, BNF, Ms. lat. 4404 (Tours 803–814). <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8426042t.r=ms.%20lat.%204404?rk=42918;4> (29.01.2021); vgl. <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/paris-bn-lat-4404/> (29.01.2021).

Rechtsordnung auf, an der das Kloster – durch die Anlage und Gestaltung des Codex – maßgeblichen Anteil hat.²⁴

Zu den zwischen Konzilskanones und Dekretalen eingeschobenen Texten gehört neben der *Chronica Albeldense* ein Auszug aus Isidor von Sevillas Traktat *De fide catholici ex veteri et novi testamento adversus iudeos* (fol. 243r–243v) und eine Mohammed gewidmete *Historia de matmeth pseudoprophete* (aus dem Martyrium Eulogios von Córdoba, fol. 247v).²⁵ Beide Schriften zielen, ähnlich wie viele der Konzilskanones, auf die Abweisung von Irrlehren. Es folgt ein weiterer Traktat über den rechten Glauben (fol. 248r). Legitime christliche Herrschaft wird hier an den rechten Glauben gekoppelt.

Auch zwischen Dekretalen und *Liber Iudicum* sind verschiedene Texte eingeschoben; hier sind es ermahnende bzw. normative Schriften. Den Anfang machen Kurzbiographien vorbildlicher Kirchenmänner (*De viris illustribus*, fol. 341r–345r) des Hieronymus (+420) und des Gennadius von Marseille (+496), ergänzt um jene der westgotischen Erzbischöfe Isidor von Sevilla (r. 600–636), Ildefons (r. 657–667) und Julian (r. 680–690) von Toledo, und schließlich die Vita des zeitgenössischen Abtes Salvo von Albelda (r. 951–962).²⁶ An sie schließt sich das Glaubensbekenntnis *Quicumque vult* an und ein Konzilsordo, dessen Miniatur (fol. 344r) motivisch die Konzilskanones wieder aufruft. Ermahnende Sentenzen für Fürsten (*Exhortatio ad principem*), vor allem aber für Geistliche folgen. Die *Exhortatio ad sacerdotes* ist der *XVII. Homilia in Evangelia* Gregors des Großen entnommen (+604) (fol. 347v). Auszüge aus der Benediktsregel behandeln den Abt, die verschiedenen geistlichen Stände und die Frage mönchischen Besitzes (fol. 350r–352v). Aus Cassians Mönchsregel wird die allegorische Deutung des *cingulum* als Mahnung zu Keuschheit und Enthaltbarkeit (*De institutis coenobiorum*, Lib. I.2) zitiert (fol. 351v). Diese Ermahnungen leiten über zum Jüngsten Gericht, das Thema von Augustins *Sermo* zum Tag des Jüngsten Gerichts (fol. 352v–353v) sowie des nachfolgenden Evangelienauszugs aus Mt. 24 (fol. 355v–356r) ist. Dazu kommen Isidors Ausführungen über die

²⁴ Vgl. Böse, Codex, S. 64 f; Böse, Rahmungsstrategien, S. 59, 154–157 weist auf das 964 in San Millán de la Cogolla angelegte Glossar hin, das „scriba“ mit „legis perit“ erläutert und somit den Mönch Vigila als Rechtskundigen ausweist.

²⁵ Zur Identifikation der Texte im *Codex Albeldensis* vgl. P. Guillermo Antolín: *Catálogo de los códices latinos de la real biblioteca del Escorial*, Bd. 1, Madrid 1910, S. 369–404; sowie José A. Fernández Flórez und Marta Herrero de la Fuente: *El albeldense. Contenidos, estructura, grafías*, in: García Turza, *Códice*, S. 29–72, hier 36–42.

²⁶ Bishko, *Salvus*, S. 565–576.

Propheten (*Etymologiae*, VII c.8) und ein Bußtraktat (*Poenitentiale*, fol. 357r–358r).²⁷ Der rechte Glaube und die rechte Lebensführung des Einzelnen, insbesondere des Mönches, werden hier mahnend mit Blick auf das Endgericht reflektiert.²⁸ Unterstrichen wird damit der innere Zusammenhang wie die praktische Relevanz von Recht, Glaube und Lebensführung. Der Leser wird zur Selbstprüfung in Erwartung des Jüngsten Gerichts angehalten.

Im bildlichen Medium wird der Gedanke an das Weltgericht, an Sünde und Erlösung des Menschen bereits am Eingang des Codex thematisiert.²⁹ Dies geschieht durch die Miniatur der *Majestas domini*, die den göttlichen Weltherrscher verehrt von den höchsten Vertretern der Engel, d. h. Cherubim sowie den Erzengeln Gabriel und Michael, in einer rautenförmigen Gloriole zeigt (fol. 16v).³⁰ Eingerahmt zwischen Alpha und Omega wird Gott als „*Initium et Finis*“ bezeichnet, als Weltenschöpfer und endzeitlicher Weltenrichter präsentiert (Apk. 22,13). Ihm gegenübergestellt ist die Darstellung des Sündenfalls (fol. 17r), der in mittelalterlichen Rechtstraktaten und Urkundenarengen häufig als Grund für die Notwendigkeit von weltlicher Gesetzgebung angeführt wird.³¹ Darauf folgen (fol. 17v), eingebettet in Isidors Erläuterungen zum Erdkreis (*Etymologiae* XIV, c.2, c.3.2–4), die Aussendung der Söhne

²⁷ Vgl. Félix Martínez Llorente: El penitencial albeldense. Pena y penitencia en la iglesia hispánica altomedieval, in: García Turza, Códice, S. 185–203; Francis Bezler: Les pénitentiels espagnols. Contribution à l'étude de la civilisation de l'Espagne chrétienne du haut Moyen Âge (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 2. Reihe, Bd. 30), Münster 1994, S. 1–8.

²⁸ Die rechte Lebensführung ist auch Thema des *Liber Iudicum* (Lib. 1. Tit. II. 2–3).

²⁹ Zum ikonographischen Programm der Eingangsminiaturen vgl. Silva y Verastegui, Illustration, S. 251–254; zur Deutung des *Eröffnungsparcours* des *Codex Albeldensis* vgl. Böse, Rahmungsstrategien, S. 157–161.

³⁰ Silva y Verastegui, Illustration, S. 252 f thematisiert die Herkunft aus und Verweiskraft dieses Motivs auf karolingische(n) Evangeliare(n). Sie sieht Christus hier als König, Gesetzgeber und Richter verkörpert, dem kanonisches wie weltliches Recht untergeordnet sind. Die Cherubim treten noch einmal auf fol. 17v in der Darstellung des Paradieses zum Exzerpt aus Isidors *Etymologiarum sive originum libri XX*, Bd. VII, Kap. 5 als Paradieswächter auf.

³¹ Bernhard Töpfer: Urzustand und Sündenfall in der mittelalterlichen Gesellschafts- und Staatstheorie (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 45), Stuttgart 1999; Kristin Böse und Susanne Wittekind: Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im *Decretum Gratiani* und in den *Dekretalen* Gregors IX., in: dies., Ausbildung, S. 20–37, hier 25–27 zur Sündenfall-Eröffnungsm miniatur einer Gratian-Handschrift (Cambridge, Fitzwilliam Museum, Ms. 262, Nordfrankreich ca. 1300).

Noahs und die Darstellung des Erdkreises mit den ihnen zugeordneten Kontinenten Asien, Afrika und Europa.³² Darunter wird das von einem Gestirn besetzten Himmelsbogen überfangene, von Cherubim bewachte, verlorene und erst durch den Opfertod Christi wiedergewonnene Paradies mit dem Lebensbaum und den vier Paradiesströmen vor Augen gestellt.³³ Die nachstehenden Rechtssammlungen werden somit als Versuche lesbar, nach dem Sündenfall des Menschen zur Wiederherstellung der göttlichen Weltordnung beizutragen.

Nach einer Leerseite steht auf fol. 18v das Kreuz als Zeichen für Christi Opfertod, daran hängend Alpha und Omega, ausgezeichnet durch eine Arkade. Die beiden folgenden Buchstabenlabyrinth enthalten die Widmung des Codex an den hl. Martin als Patron des Klosters Albelda sowie das Exlibris des Abtes Maurellus. Fasst man das Kreuz als Schutzzeichen an der Schwelle zum Heiligen auf, so wird das Kloster und seine Rechtssammlung hier als unter Christi Schutz stehend betrachtet.³⁴ Mehrere Buchstabenlabyrinth eröffnen jedoch bereits die Handschrift: Das erste gedenkt Inkarnation, Leben und Passion Christi (fol. 1r), verknüpft dies mit Fürbitten für die Schreiber des Codex und die zeitgenössischen Herrscher Sancho Garcia, Urraca und Ramiro, die in der Miniatur am Ende des Codex wieder auftreten (fol. 428r). Es folgen weitere Gedichte und Gebete an Maria und Christus (fol. 1v–3v), in die Figuren wie Baum und Kreuz mit eigenem Binnentext eingewoben sind. Mit der Form des Buchstabenlabyrinths und des Figurengedichts (*Carmen figuratum*) wird an gelehrte, spätantike und karolingische Traditionen angeknüpft.³⁵ Sie demonstrieren die hohe Bildung der Autoren, der Mönche des Klosters Albelda. Durch ihre zu rasterförmigen Ornamenten stilisierte Form eignet den Buchstabenlabyrinth ein ästhetisch-

³² Die Darstellung unterscheidet sich von den üblichen, schematischeren TO-Karten u. a. durch die Einzeichnung von Mittelmeer und Nil.

³³ Diese heilsgeschichtliche Einleitung zu den Rechtstexten erinnert an die Eröffnung von Beatus de Liébanas' († nach 798) Apokalypsenkommentar-Handschriften durch Bildseiten der *Majestas Domini* und der *Genealogia Christi* mit Miniaturen zum Sündenfall und Noah. Denn wie im *Codex Albeldensis* sind auch sie mit Auszügen aus Isidors Etymologien, einer Kreuz-Miniatur sowie Widmungsgedichten in Buchstabenlabyrinth verknüpft, vgl. John Williams: *The Illustrated Beatus. A Corpus of the Illustrations of the Commentary on the Apocalypse*, Bd. 1, London 1994.

³⁴ Vgl. Böse, Codex, S. 74f; Böse, Rahmungsstrategien, S. 76–85, 162 f.

³⁵ Vgl. Kristin Böse: Die Lesbarkeit des Unleserlichen. Ornamentalität in mittelalterlichen Buchstabenlabyrinth, in: Vera Beyer und Christian Spies (Hg.): *Ornament. Motiv-Modus-Bild*, München 2012, S. 287–316; Böse, Rahmungsstrategien, S. 101 f.

schmückender sowie ein kontemplativer Zug. Die Labyrinth erschweren und verrätseln den Einstieg in den Codex. Sie verweisen auf die hinter den Buchstaben, hinter der sprachlichen Form liegende, oft nur in der (geistlichen, inneren) Betrachtung erschließbare Bedeutung von Worten und Satzgefügen. Damit geben sie einen Hinweis auf die Weise, wie die Texte (und Bilder) dieses Codex zu lesen, zu betrachten sind: als geordnete Versammlung von Texten, deren Sinn nicht in ihrem einzelnen Wortlaut aufgeht, sondern die im Kontext der Heilsgeschichte zu betrachten und zu verorten sind. Sie sind vielfach miteinander durch Personen und Themen verwoben, ausgerichtet auf die rechte und umfassende Bildung. Zu dieser gehört die Kenntnis der Weltalter und Geschichte, des liturgischen Kalenders (fol. 4v–6r), der astronomischen Grundlagen der Oster- und Schaltjahrsberechnung sowie der Arithmetik (fol. 6v–12v), der Alphabete alter Sprachen (fol. 13r), der Winde (fol. 14r–v) und Verwandtschaftsgrade (fol. 15r). Sie zielen auf die rechte christliche Lebensführung von Mönchen wie Herrschern.

Schluss

Die Rechtssammlung des *Codex Albeldensis* birgt in ihrem Textbestand, abgesehen von ihren (Figuren-)Gedichten, Teilen der Chronik und der Vita des Abtes Salvus, nichts Neues. Originell ist hingegen die Zusammenstellung und Verknüpfung verschiedener (spätantiker) geordneter Rechtssammlungen mit weiteren Texten und Bildern. Die Rechtskorpora werden hier je spezifisch gekennzeichnet und ausgezeichnet: teils in Aufnahme tradierter Formen – so beim *Liber iudicum*, dessen bereits etabliertes Layout mit vorangestellten Medaillons und darin notierten Buchtiteln aufgegriffen wird;³⁶ teils durch generierte visuelle Chiffren, d. h. im Fall der Konzilskanones werden ältere Konzilsdarstellungen aufgegriffen, die päpstlichen Dekretalen durch ‚Autorenbilder‘ gekennzeichnet; die *Excerpta canonum* werden durch Übertragung der für Kanontafeln der Evangeliare etablierten Arkadenfolge als systematische Übersicht und Synthese markiert.³⁷ Doch nicht nur die Verschriftlichung von *Leges*, sondern auch die schriftgestützte Organisation des Rechtsstoffes ist mit Meyer als „Ausdruck menschlicher Wirklichkeitsbewältigung, die auf die Beseitigung von Unordnung zielt,“ zu sehen.³⁸ Die Entstehung des *Codex Albeldensis* fällt in eine Phase der Expansion des jungen König-

³⁶ Vgl. Böse, Rahmungsstrategien, S. 173.

³⁷ Vgl. Wittekind, Frames.

³⁸ Meyer, Ordnung, S. 311.

reichs Navarra in zuvor muslimisch beherrschte Gebiete, der Konkurrenz mit den benachbarten Reichen der Könige von Asturien und der Grafen von Aragon. Im *Codex Albeldensis* wird die navarresische Königsherrschaft im Rückgriff auf, im Anschluss an und im Aufbauen auf die Rechtskorpora der westgotischen (Blüte-)Zeit legitimiert. Die geordnete Darlegung der Rechtsgrundlagen unterstreicht deren Gültigkeit und Verbindlichkeit für die eigene Zeit, aber auch darüber hinaus, wie die bis 1151 berechneten Osterdaten anzeigen.

Für das Verständnis des Codex zentral ist jedoch die Einbeziehung auch der ergänzenden Texte und Bilder. Denn durch wiederkehrende Personennamen, Orte, Motive und *Figurae* werden Texte und Bilder vielfach und vielfältig miteinander verknüpft. Es gilt mithin den Gesamtaufbau eines Codex samt seiner graphischen Gestaltung, seiner Bebilderung und seiner ergänzenden Texte als komplexes Gefüge zu betrachten. Nicht nur die standardisierten Haupttexte sind untereinander verknüpft, sondern gerade die ergänzten Texte, Dichtungen wie Exzerpte, eröffnen weite Möglichkeiten, die abstrakten Rechtstexte mit historischen Personen und Ereignissen zu verbinden und in den Heilsplan einzuordnen. Sie können eine auf die zeitgenössische Gegenwart zielende Geschichtserzählung für den Leser und Betrachter entwerfen, ohne diese selbst *auszuerzählen*.